S 4 U 1658/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine Verschlimmerung einer Lärmschwerhörigkeit i.S.d. Berufskrankheit Nr. 2301 der Anl. 1 zur BKV mehrere Jahre nach Aufgabe der lärmbelastenden beruflichen Tätigkeit ist medizinisch ausgeschlossen; die Verschlechterung des Hörvermögens kann damit nicht mehr auf der beruflichen Exposition beruhen, sodass eine Verletztenrente wegen der Folgen der anerkannten Berufskrankheit nicht in Betracht kommt.
Normenkette	SGB 7 § 9 SGB 7 § 56 SGG § 118 ZPO § 411 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 1658/21
Datum	14.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 799/22
Datum	20.10.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.02.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten (nur noch) Verletztenrente auf Grund der bei ihm anerkannten Berufskrankheit (BK) Nr. 2301 (LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit) der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV).

Der 1963 geborene KlÃ¤ger zog nach eigener Angabe im Jahr 1979 von der T kommend in das Bundesgebiet zu und erlernte den Beruf eines Betriebsschlossers (S. 64 SG-Akte S 4 U 2818/20). Vom 01.06.1982 bis 31.12.1989 war er in seinem Ausbildungsbetrieb als Metallarbeiter beschÃ¤ftigt. Seit dem 01.01.1990 ist er versicherungspflichtig bei der Fa. P AG in S tÃ¤tig. Von Beginn seiner dortigen TÃ¤tigkeit bis zum 17.03.1996 war er im Bereich Karosserie-Rohbau in den Werken 5 bzw. 2 mit SchweiÃ- und Kommissionierarbeiten an Blechteilen respektive mit der AnlagenbestÃ¼ckung und mit manuellen Richtarbeiten betraut; als persÃ¶nliche SchutzausrÃ¼stung war GehÃ¶rschutz vorgesehen. Vom 18.03.1996 bis 31.07.1997 arbeitete er sodann im Bereich der Vormontage von Fahrwerkskomponenten respektive im Bereich der Kommissionierung, wo er manuelle MontagetÃ¤tigkeiten am Fahrzeug verrichtete. Vom 01.08.1997 bis 30.07.1998 war er im Bereich der Montage-Logistik und der Fahrwerksmontage mit dem manuellen Kommissionieren von Fahrwerksteilen an Fahrzeugen betraut. Seit dem 31.07.1998 wird er im Bereich der Produktionslogistik als Kommissionierer von Automobilteilen aus dem Regal verwendet (s. zu allem die Arbeitgeberauskunft vom 18.03.2009 sowie Bl. 45 SG-Akte S 4 U 2818/20).

Nach einem Kfz-Unfall am 21.11.2008 (u.a. Verdacht auf eine Hirnstammkontusion mit Vestibularisausfall) zeigte der B mit Schreiben vom 12.12.2008 bei der RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten (im Folgenden einheitlich: Beklagte) den Verdacht auf eine BK Nr. 2301 an. Beim KlÃ¤ger bestehe (unfallunabhÃ¤ngig) eine gering- bis mittelgradige InnenohrschwerhÃ¶rigkeit beidseits mit annÃ¤hernd symmetrischem HochtonschrÃ¤gabfall und normalem beidseitigen Kurvenverlauf in der Impedanzaudiometrie. Der KlÃ¤ger habe angegeben, subjektiv keine HÃ¶rminderung bemerkt zu haben. Die Beklagte zog daraufhin u.a. hno- und betriebsÃ¤rztliche Befundunterlagen einschlieÃlich Tonaudiogramme, die oben bereits erwÃ¤hnte Arbeitgeberauskunft sowie die Protokolle der Schallpegelmessungen an den ArbeitsplÃ¤tzen des KlÃ¤gers bei. Der L, Betriebsarzt bei der Fa. P AG, teilte der Beklagten mit, dass der KlÃ¤ger bereits seit dem 18.03.1996 nicht mehr im LÃ¤rmbereich tÃ¤tig sei.

Der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten (s. Stellungnahme Arbeitsplatzexposition BK 2301 vom 06.05.2009) ermittelte auf der Grundlage der Arbeitgeberunterlagen, der LÃ¤rmtabellen des seinerzeitigen Instituts fÃ¼r Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA) sowie eines Vorort-Termins mit LÃ¤rmmessung bei der Fa. P AG am 20.04.2009 â an dem auch der KlÃ¤ger teilnahm â gestaffelt nach den einzelnen BeschÃ¤ftigungsabschnitten folgende Tages-LÃ¤rmexpositionspegel (LEX): vom 01.06.1982 bis 28.07.1984 88 dB(A), vom 28.07.1984 bis 31.12.1989 93 dB(A), vom 01.01.1990 bis 31.12.1990 89 dB(A), vom 01.01.1991 bis 28.02.1994 91 dB(A), vom 01.03.1994 bis 17.03.1996 87 dB(A), vom 18.03.1996 bis 31.07.1997 80 dB(A) sowie vom 01.08.1997 bis 04.05.2009 78

dB(A).

Die Auswertung des beigezogenen Tonaudiogramms vom 16.10.1995 ergab einen prozentualen HÃ¶rverlust beim KlÃ¤ger nach der Drei-Frequenz-Tabelle von RÃ¶ser (1980) von beidseits unter 20Â %, die des Tonaudiogramms vom 16.02.2009 einen prozentualen HÃ¶rverlust von 25 % rechts und 30 % links (vgl. Auswertungsbericht vom 20.02.2009).

Mit Bescheid vom 18.06.2009 anerkannte die Beklagte beim KlÃ¤ger das Vorliegen einer BK Nr.Â 2301 und lehnte einen Anspruch auf Rente wegen der BK ab. Zwar bestehe bei ihm eine beginnende InnenohrhochtonschwerhÃ¶rigkeit beidseits. Diese bedinge indes keine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE). Die Zunahme des HÃ¶rverlustes nach Beendigung der beruflichen Einwirkung von gehÃ¶rgefÃ¤hrdendem LÃ¤rm im MÃ¤rz 1996 sei unabhÃ¤ngig von der BK. Diesen Bescheid focht der KlÃ¤ger nicht mit Widerspruch an.

Mit Schreiben vom 20.03.2019 erstattete die H bei der Fa. P, erneut eine BK-Verdachtsanzeige. Sie gab eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit an und verwies zugleich auf eine (Alters-)Presbyakusis und darauf, dass der KlÃ¤ger im Unternehmen bis 1996 im LÃ¤rmbereich tÃ¤tig gewesen sei. Ãber den HÃ¶rgerÃ¤teakustiker erhielt die Beklagte sodann Mitte April 2019 die OhrenÃ¤rztliche Verordnung einer HÃ¶rhilfe des K vom 28.02.2019.

Mit Schreiben der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vom 06.03.2020 beantragte der KlÃ¤ger die Versorgung mit HÃ¶rgerÃ¤ten sowie die GewÃ¤hrung von Rente. Es liege eine deutliche Verschlechterung seines HÃ¶rvermÃ¶gens mit beidseitigem Tinnitus vor. Er sei âauch Ã¼ber die 90er Jahre hinausâ massivem LÃ¤rm in seiner BerufstÃ¤tigkeit ausgesetzt gewesen. So habe er nach dem Wechsel zu P 1990 im Karosseriebau gearbeitet, was mit einer massiven LÃ¤rmbelastung einhergegangen sei.

Die Beklagte holte eine weitere Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes ein. Dieser ermittelte auf Grundlage der Angaben des KlÃ¤gers sowie der des Unternehmens, der betrieblichen Unterlagen, namentlich Ã¼ber die stattgehabten LÃ¤rmmessungen, und eines Vorort-Termins bei der Fa. P am 19.01.2021 â an dem u.a. neben einem Betriebsrat auch der KlÃ¤ger teilnahm â fÃ¼r die Zeit vom 05.05.2009 bis 19.01.2021 einen Tages-LÃ¤rmexpositionspegel von 69 dB(A). Der KlÃ¤ger sei mithin in diesem Zeitraum keinem gehÃ¶rschÃ¤digenden LÃ¤rm (= grÃ¶Ãer gleich 85 dB(A) Pegel) ausgesetzt gewesen. Die Arbeitsplatzbewertungen in der Stellungnahme vom 04.05.2009 seien im Termin angesprochen und bestÃ¤tigt worden (s. zu allem die Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes vom 22.01.2021, S. 45 SG-Akte S 4 U 2818/20).

Mit Bescheid vom 23.02.2021 lehnte die Beklagte eine Versorgung mit HÃ¶rgerÃ¤ten (endgÃ¼ltig) sowie die GewÃ¤hrung von Rente ab. Ein lÃ¤rmbedingter HÃ¶rschaden kÃ¶nne nur entstehen bzw. sich weiterentwickeln, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang mit einer gehÃ¶rschÃ¤digenden LÃ¤rmentwicklung, also einem dauerhaften Tages-LÃ¤rmexpositionspegel von

mindestens 85 dB(A) bestehe. Der KlÃ¤ger sei indes seit dem 18.03.1996 keinem entsprechenden beruflichen LÃ¤rmexpositionspegel mehr ausgesetzt gewesen, sodass der seither zugenommene beidseitige HÃ¶rverlust unabhÃ¤ngig von der anerkannten BK bestehe; eine EntschÃ¤digung komme damit nicht in Betracht.

Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, dass die Stellungnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes nicht nachvollziehbar seien und dass die LÃ¤rmbelastung vor 15 Jahren eine ganz andere gewesen sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Nach den aktenkundigen Tonaudiogrammen habe weder vor Beendigung der beruflichen Exposition im MÃ¤rz 1996 noch zeitnah danach ein rentenberechtigender HÃ¶rverlust vorgelegen. Dass es im MÃ¤rz 1996 zu einer Beendigung der beruflichen LÃ¤rmexposition gekommen sei, hÃ¤tten bereits die Ermittlungen des PrÃ¤ventionsdienstes im Jahr 2009 ergeben. Bei der Begehung im Januar 2021 habe nichts Abweichendes festgestellt werden kÃ¶nnen und insbesondere seien auch die damaligen Expositionsergebnisse der Arbeitsplatzbewertungen ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt worden. Die beim KlÃ¤ger eingetretene Verschlimmerung stelle mithin einen auÃerberuflichen, schicksalhaften sog. Nachschaden dar.Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Heilbronn am 14.06.2021 mit dem Begehren Klage erhoben (S 4 U 1658/21), ihm eine Rente auf Grund der bei ihm anerkannten BK Nr. 2301 zu gewÃ¤hren sowie ihn mit HÃ¶rgerÃ¤ten zu versorgen. Hinsichtlich Letzterem hat er seine Klage spÃ¤ter im Berufungsverfahren nach zwischenzeitlicher Sachversorgung zurÃ¼ckgenommen; insoweit wird wegen der weiteren Einzelheiten auf das gerichtliche Protokoll vom 27.09.2022 (S. 56 ff. Senats-Akte) Bezug genommen.

Zur BegrÃ¼ndung seines Rentenanspruchs hat der KlÃ¤ger im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Angaben der Fa. P zur LÃ¤rmexposition nicht den Tatsachen entsprÃ¤chen, dass der Betrieb entsprechende Unterlagen â gelÃ¶schtâ habe, dass die Stellungnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes falsche Darstellungen enthielten, dass er seit Ã¼ber 30 Jahren wegen des LÃ¤rms auf der Arbeit Probleme habe und dass er wegen der seinerzeitigen betrieblichen Umsetzung LohneinbuÃen hinnehmen mÃ¼sse, die die Beklagte zu entschÃ¤digen habe.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.02.2022 abgewiesen. Es hat zur BegrÃ¼ndung unter Zueigenmachung der AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger nur bis MÃ¤rz 1996 lÃ¤rmgefÃ¤hrdet tÃ¤tig gewesen sei. Seither habe die berufliche (Tages-)LÃ¤rmexposition bei 80 dB(A) bzw. 78 dB(A) und zuletzt seit Mai 2009 bei 69 dB(A) gelegen. Dies ergebe sich aus den Stellungnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes, die auf dokumentierten LÃ¤rmmessungen an den ArbeitsplÃ¤tzen sowie auf den Vorort-Begehungen beruhten, an denen der KlÃ¤ger teilgenommen und im Rahmen derer er sich auch geÃ¤uÃert habe. Mit seinem Vortrag, dass seine ArbeitsplÃ¤tze falsch dargestellt worden seien und dass er mit den Expositionsergebnissen nicht einverstanden sei, habe er nichts Substantielles vorgebracht, sondern nur pauschale VorwÃ¼rfe erhoben. Eine hÃ¶rschÃ¤digende

LÃ¤rmeinwirkung liege damit seit dem 18.03.1996 nicht (mehr) vor, denn nach dem unfallmedizinischen Schrifttum bestehe eine solche erst bei einem Ã¤quivalenten Dauerschallpegel von 85 dB(A) und mehr bei einem 8-Stunden-Tag Ã¼ber viele Arbeitsjahre. Die Verschlechterung seines HÃ¶rvermÃ¶gens seit MÃ¤rz 1996 kÃ¶nne somit nicht mehr der beruflichen TÃ¤tigkeit angelastet werden. Deswegen bestehe kein Anspruch auf Rente wegen der Folgen der anerkannten BK Nr. 2301 und (gegen die Beklagte) auch kein Anspruch auf eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung.

Gegen den seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 16.02.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 16.03.2022 Berufung eingelegt. Er sei (so sein Vorbringen im erledigten Parallelberufungsverfahren L 10 U 3811/21 zum Klageverfahren S 4 U 2818/20, indem es ebenfalls um die Versorgung mit HÃ¶rgerÃ¤ten gegangen ist; auch insoweit wird wegen der weiteren Einzelheiten auf das Protokoll vom 27.09.2022, S. 56 ff. Senats-Akte, Bezug genommen) â□□weit Ã¼ber MÃ¤rz 1996 LÃ¤rm gefÃ¤hrdetâ□□ tÃ¤tig gewesen, nicht einverstanden mit den Ermittlungen der Beklagten und deren â□□technischen Dienstâ□□ und seine Angaben seien auch nicht berÃ¼cksichtigt worden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□ (vgl. S. 57, 2 f. Senats-Akte),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.02.2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.05.2021 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen der bei ihm anerkannten Berufskrankheit Nr. 2301 nach der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit von mindestens 20 v.H. zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger habe aus den zutreffenden GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidungen keinen Anspruch auf Verletztenrente auf Grund der bei ihm anerkannten BK Nr. 2301.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz, auch die der Verfahren S 4 U 2818/20 und L 10 U 3811/21, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã□ Â§ 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemÃ¤Ã□ den Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat auf Grund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§ 153 Abs. 1, Â§ 124 Abs. 2 SGG), ist

zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2021 in der Gestalt (Â§Â 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 11.05.2021, dies indes nur noch insoweit, als die Beklagte damit die GewÃ¤hrung von Rente auf Grund der bei beim KlÃ¤ger (mit bestandskrÃ¤ftig gewordenem Bescheid vom 18.06.2009) anerkannten BK Nr. 2301 abgelehnt hat. Hinsichtlich der ebenfalls mit den genannten Verwaltungsentscheidungen abgelehnten (Sach-)Versorgung des KlÃ¤gers mit HÃ¶rgerÃ¤ten, hat dieser seine diesbezÃ¼gliche Klage im ErÃ¶rterungstermin vor dem Berichterstatter des Senats am 27.09.2022 zurÃ¼ckgenommen (vgl. Â§ 153 Abs. 1 SGG, Â§ 102 Abs.Â 1 Satz 1 SGG; zur teilweisen KlagerÃ¼cknahme s. nur Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 102 Rn. 4 m.w.N.), sodass der Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache erledigt (Â§ 153 Abs. 1, Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG) und der Gerichtsbescheid des SG in diesem Umfang wirkungslos geworden (Â§ 202 Satz 1 SGG, Â§ 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung â□□ ZPO -; dazu nur Schmidt, a.a.O., Rn. 9 m.w.N.) ist.

Das SG hat die Klage, soweit darÃ¼ber noch zu befinden ist, zu Recht abgewiesen, denn der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.05.2021 ist â□□ soweit er noch der PrÃ¼fung des Senats unterfÃ¤llt (s.o.) â□□ rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Verletztenrente wegen der Folgen der bei ihm anerkannten BK Nr. 2301. Â Â Â

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids zutreffend die rechtlichen Grundlagen fÃ¼r den (noch) geltend gemachten Anspruch auf Verletztenrente dargestellt und ebenso zutreffend unter AnfÃ¼hrung der einschlÃ¤gigen unfallmedizinischen Literatur ausgefÃ¼hrt, dass und warum der KlÃ¤ger bereits seit dem 18.03.1996 beruflich keinen als gehÃ¶rschÃ¤digend anzusehenden LÃ¤rmeinwirkungen mehr ausgesetzt ist und dass deswegen die zwischenzeitliche Verschlechterung seines HÃ¶rvermÃ¶gens nicht auf die bei ihm mit Bescheid vom 18.03.2009 anerkannte LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kann. Dabei hat es sich hinsichtlich der LÃ¤rmexpositionen an den ArbeitsplÃ¤tzen des KlÃ¤gers zu Recht auf die Stellungnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes der Beklagten gestÃ¼tzt und im Einzelnen dargelegt, dass und warum diese Ã¼berzeugend und die jeweiligen beruflichen (Tages-)LÃ¤rmexpositionspegel zutreffend ermittelt worden sind sowie dass die nur pauschalen EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers dagegen keine andere Bewertung rechtfertigen. Der Senat sieht deshalb gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 2 SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Lediglich ergÃ¤nzend merkt der Senat, auch zum Rechtsmittelvorbringen, Folgendes an:

Darauf, dass der KlÃ¤ger schon seit dem 18.03.1996 keiner lÃ¤rmschÃ¤digenden beruflichen TÃ¤tigkeit mehr nachgeht, hat bereits L in seiner arbeitsmedizinischen

Stellungnahme vom 24.02.2009 hingewiesen und die H hat dies in ihrem Schreiben vom 20.03.2019 ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt. Eine derartige gehÃ¶rschÃ¤digende LÃ¤rmeinwirkung liegt nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, insoweit nimmt der Senat auf das auch von ihm (wie vom SG) in stÃ¤ndiger Rechtsprechung zu Grunde gelegte Standardwerk von SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin (Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 347 m.w.N.) Bezug, erst â□□ und auch nur solange â□□ vor, wenn Ã¼ber viele Arbeitsjahre eine LÃ¤rmeinwirkung von mindestens 85 dB(A) als Ã¤quivalenter Dauerschallpegel, bezogen auf einen 8-Stunden-Tag, gegeben ist; davon geht auch das amtliche Merkblatt zur BK Nr. 2301 (Bek. des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Soziales â□□ BMAS â□□ vom 01.07.2008, IVa 4-45222-2301, GMBl. Nr. 39 vom 05.08.2008, S. 798) sowie die sog. KÃ¶nigsteiner Empfehlung (Empfehlung fÃ¼r die Begutachtung der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit [BK-Nr.Â 2301], Update 2020, S. 12) aus. Einer solchen Einwirkung ist der KlÃ¤ger indes bereits seit Mitte MÃ¤rz 1996 nicht mehr ausgesetzt (gewesen), sondern lediglich noch einer (LEX-)Einwirkung von 80 dB(A) im Zeitraum vom 18.03.1996 bis 31.07.1997, von 78 dB(A) im Zeitraum vom 01.08.1997 bis 04.05.2009 sowie von 69 dB(A) seither. Dies hat der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten in seinen Expositionsstellungnahmen vom 06.05.2009 und vom 22.01.2021 auf der Grundlage der stattgehabten Schallpegelmessungen an den ArbeitsplÃ¤tzen des KlÃ¤gers, der betrieblichen (Arbeits- und LÃ¤rmschutz-)Unterlagen, der Arbeitsplatzbeschreibungen sowie der Arbeitsplatzbegehungen â□□ an denen neben RepräsentantenÃ¤sentanten der Fa. P (u.a. die verantwortliche Sicherheitsfachkraft) auch der KlÃ¤ger selbst sowie ein Mitglied des Betriebsrats jeweils teilgenommen haben â□□ und unter Beachtung der einschlÃ¤gigen (messtechnischen) Regel- und Erfahrungswerke (s. dazu erneut SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 345 f., sowie die â□□KÃ¶nigsteiner Empfehlungâ□□, S. 13, beide m.w.N.) schlÃ¼ssig und nachvollziehbar ermittelt. Die Behauptung des KlÃ¤gers, die ohnehin ohne jegliche Substanz geblieben ist, er sei â□□auch Ã¼ber die 90er Jahre hinaus massivem LÃ¤rm in seiner BerufstÃ¤tigkeit ausgesetzt gewesenâ□□, ist mithin widerlegt. Sein weiteres Vorbringen, er habe nach dem Wechsel zur Fa. P im Jahr 1990 im Karosseriebau gearbeitet, was mit einer massiven LÃ¤rmbelastung einhergegangen sei, ist nur insoweit zutreffend, als dass er bis zum 18.03.1996 einem Tages-LÃ¤rmexpositionspegel von Ã¼ber 85 dB(A) bis 91 dB(A), s. dazu die Darstellung oben im Tatbestand, ausgesetzt gewesen ist; dies Ã¤ndert indes nichts daran, dass er ab dem 18.03.1996 keine TÃ¤tigkeiten mehr unter lÃ¤rmschÃ¤digenden Bedingungen verrichtet hat.

Soweit der KlÃ¤ger (nur pauschal) gemeint hat, die Angaben der Fa. P zu den LÃ¤rmexpositionen entsprÃ¤chen nicht den Tatsachen und das Unternehmen habe Unterlagen â□□gelÃ¶schtâ□□, hat er nicht einmal andeutungsweise auch nur beschrieben, welche Tatsachen â□□falschâ□□ bzw. was fÃ¼r Unterlagen angeblich vernichtet worden sein sollen. Auch sein Vorbringen, seine Angaben seien nicht berÃ¼cksichtigt worden, ist schon deshalb vollkommen unsubstantiiert, weil er offengelassen hat, welche seiner Angaben er Ã¼berhaupt meint.

Soweit er ferner vorgebracht hat, die Stellungnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes seien nicht nachvollziehbar, ist das Gegenteil der Fall (s.o.). Dass die

LÃ¤rmbelastung am Arbeitsplatz â□□vor 15 Jahrenâ□□ eine ganz andere gewesen sei â□□ so der KlÃ¤ger weiter -, ist nur teilweise zutreffend. Sie ist vielmehr bereits seit deutlich Ã¼ber 15 Jahren, nÃ¤mlich seit MÃ¤rz 1996, insoweit eine andere, als dass der KlÃ¤ger seither â□□ wie schon dargelegt â□□ eben keiner lÃ¤rmschÃ¤digenden beruflichen TÃ¤tigkeit mehr unterliegt.

Steht dies mithin fest, kann die bei ihm im Dezember 2008 diagnostizierte beidseitige InnenohrschwerhÃ¶rigkeit respektive jedenfalls erst recht die zuletzt mit der erstmaligen Verordnung von HÃ¶rgerÃ¤ten im Februar 2019 dokumentierte (weitere) Verschlechterung seines HÃ¶rvermÃ¶gens nicht auf die berufliche LÃ¤rmeinwirkung bis MÃ¤rz 1996 zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden. Denn nach aktuellem Kenntnisstand der medizinischen Wissenschaft ist die Verschlimmerung einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit i.S.d. BK Nr.Â 2301, und nur eine solche wird mit der BK entschÃ¤digt, nach Ende der LÃ¤rmexposition â□□Â vorliegend also ab dem 18.03.1996 â□□ ausgeschlossen, weil eine SchÃ¤digung des Innenohrs durch LÃ¤rm nach beendeter Exposition nicht mehr fortschreitet (Senatsurteil vom 21.06.2018, LÂ 10 U 2584/16; SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 349, 374 m.w.N.; Merkblatt zur BK Nr. 2301, a.a.O., S. 4; â□□KÃ¶nigsteiner Empfehlungâ□□, a.a.O., S. 14 f.). DemgemÃ¤Ã□ hat die Beklagte â□□ ohne dass es darauf vorliegend in Ansehung der in Rede stehenden Verschlechterung entscheidungserheblich ankommt â□□ auch bereits mit Bescheid vom 18.06.2009 einen Verletztenrentenanspruch verneint, weil schon zum damaligen Zeitpunkt, mehr als dreizehn Jahre nach Beendigung lÃ¤rmgefÃ¤hrdender TÃ¤tigkeiten, ein Zusammenhang mit der beruflichen Exposition nicht plausibel gewesen ist, zumal der KlÃ¤ger bis zu dem Unfall am 21.11.2008 subjektiv Ã¼ber keine HÃ¶rminderung geklagt hatte (s. dazu den Befundbericht des B vom 12.12.2008). Auch spÃ¤ter hat er eine solche (zunÃ¤chst) nicht beklagt. Zwar hat er im Rahmen einer psychosomatischen Rehabilitation zu Lasten der Deutschen Rentenversicherung (19.07. bis 16.08.2011, Diagnose u.a. depressive Reaktion mit aggressiven Anteilen) angegeben (s. den Entlassungsbericht der Ã□rzte der K1klinik, S. 73 SG-Akte S 4 U 2818/20), er sei â□□seit 12 Jahren wegen Verschlechterung seines GehÃ¶rs innerbetrieblich umgesetztâ□□ (obgleich tatsÃ¤chlich bereits seit MÃ¤rz 1996 nicht mehr im LÃ¤rmbereich arbeitend, s.o.), den dortigen Ã□rzten hat er indes keinerlei HÃ¶rstÃ¶rungen geklagt, ebenso wie im Rahmen seiner dritten RehabilitationsmaÃ□nahme dort vom 09.10. bis 06.11.2018 (s. den Entlassungsbericht S. 54 ff. SG-Akte S 4 U 2818/20; anders hingegen bei der zeitlich dazwischen liegenden zweiten RehabilitationsmaÃ□nahme in der K1klinik vom 21.04. bis 26.05.2015, Diagnose u.a. auf Grund der Angaben des KlÃ¤gers: HÃ¶rminderung links, s. Entlassungsbericht S. 61 ff. SG-Akte S 4 U 2818/20).

Der Umstand, dass die Beklagte im Juni 2009 gleichwohl zu seinen Gunsten eine BK Nr. 2301 anerkannt hat, Ã¤ndert im Ã□brigen schon deshalb fÃ¼r den im MÃ¤rz 2020 geltend gemachten Rentenanspruch nichts, weil die Anerkennung einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit als BK nicht per se mit einem entsprechenden EntschÃ¤digungsanspruch verbunden ist und die RechtmÃ¤Ã□igkeit des Anerkennungsbescheids ohnehin nicht der PrÃ¼fung des Senats unterliegt. Entscheidend ist vielmehr, dass jedenfalls die (weitere) Verschlechterung des HÃ¶rvermÃ¶gens seit Juni 2009 aus den oben dargelegten GrÃ¼nden nicht auf die

BK zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kann.

Nur am Rande merkt der Senat insoweit noch an, dass dem Begehren des KlÃ¤gers auf Anerkennung seiner langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit im LÃ¤rmbereich (vom 01.06.1982 bis richtigerweise zum 17.03.1996) gerade mit der entsprechenden Anerkennung der BK Nr. 2301 im Juni 2009 Rechnung getragen worden ist. Eine RentenentschÃ¤digung ist damit aber gleichwohl nicht verbunden, weil jedenfalls der seitherige otologische Zustand des KlÃ¤gers mit Verschlechterung des HÃ¶rvermÃ¶gens in keinem Ursachenzusammenhang mit der Berufskrankheit steht (s.o.). UnabhÃ¤ngig davon hat die Beklagte auch nicht finanziell fÃ¼r innerbetriebliche Umsetzungen und etwaige damit verbundene Verdienstverluste einzustehen; dafÃ¼r gibt es von vornherein keine Grundlage.

AbschlieÃ□end weist der Senat noch darauf hin, dass es keiner KlÃ¤rung bedarf, worauf die HÃ¶rverschlechterung des KlÃ¤gers letztlich beruht, namentlich ob es sich um eine degenerative Erscheinung handelt (s. dazu den Hinweis der H: Presbyakusis) oder ob sie gar in einem Zusammenhang mit den von den Ã□rzten der K1klinik diagnostizierten seelischen Leiden (s.o. sowie die weiteren Entlassungsberichte vom 26.05.2015 und 06.11.2018, S. 61 ff., 54 ff. SG-Akte S 4 U 2818/20: u.a. depressiv getÃ¶nte AnpassungsstÃ¶rung an zunehmende GesundheitsstÃ¶rungen, HÃ¶rminderung links bzw. rezidivierende depressive StÃ¶rung, gegenwÃ¤rtig leichte Episode) des KlÃ¤gers steht. Denn â□□ wie schon dargelegt â□□ wird mit der BK Nr. 2301 bei Vorliegen der Ã¼brigen Voraussetzungen, namentlich eines Kausalzusammenhangs mit der beruflichen Exposition, nur eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit entschÃ¤digt, nicht hingegen sonstige VerÃ¤nderungen des HÃ¶rvermÃ¶gens, die sich â□□ wie vorliegend â□□ mangels ursÃ¤chlichem Zusammenhang gerade als BK-unabhÃ¤ngig darstellen.

Die Kostenentscheidung, die im Hinblick auf die im Berufungsverfahren erklÃ¤rte teilweise RÃ¼cknahme der Klage (s.o.) beide RechtszÃ¼ge umfasst (statt vieler nur Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Rn. 9a), beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt zum einen eben diese teilweise RÃ¼cknahme, zum anderen, dass der KlÃ¤ger mit seinem Rentenbegehren erfolglos geblieben ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 09.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024